

Beweismittel

Wahrheit der Erkenntnisse. Das bildet die Grundlage, daß mit Abschluß des Ermittlungsverfahrens in der Schlußentscheidung die Wahrheit der Erkenntnis über die Straftat und ihre Umstände durch Beweise belegt werden kann.

Die Analyse der B. ist ein sich im Rahmen der Dynamik der Untersuchung wiederholender wichtiger Schritt, um die weiteren Aufgaben der Beweisführung festzulegen und auf dieser Grundlage zu realisieren. Das bildet die Basis, daß mit Abschluß des Ermittlungsverfahrens in der Schlußentscheidung die Wahrheit der Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände durch Beweise belegt werden kann und damit die Gewißheit über die Wahrheit gesichert wird. Voraussetzung bei der Einschätzung der B. ist auch der Nachweis, daß die Beweismittel auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg erlangt wurden. Zur B. gehören neben den gesetzlich zugelassenen Beweismitteln auch solche Feststellungen, die offenkundige Tatsachen darstellen (Tatsachen, die allgemein oder gerichtsbekannt sind und keiner besonderen Beweisführung bedürfen).

Die B. stellt den Umfang des durch Beweise gesicherten Wissens dar, das die Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände adäquat widerspiegelt.

Beweismittel: alle im Strafprozeßrecht aufgezählten Informationsquellen und Beweisgründe. Sie werden im Prozeß der Beweisführung mit den gesetzlich zulässigen Mitteln und Methoden festgestellt, gesichert und gewürdigt. Sie entstehen durch Veränderungen materieller oder ideeller Objekte im Ergebnis des Handelns bzw. der Entwicklung der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten oder des Handelns anderer

Personen im Zusammenhang mit der Straftat oder ihrer Aufklärung und sind spezielle Abbilder wesentlicher Elemente des Handelns des genannten Personenkreises und der Umstände dieses Handelns. In Ausnahmefällen — vor allem bei indirekter Beweisführung — können auch Gegenstände und Aussagen von Personen zu B. werden, die im Zusammenhang mit der Straftat und ihren Umständen stehen und keine Veränderungen durch die Straftat beinhalten.

Beweismittelakte: besondere, in Strafsachen mit umfangreichen Beweis- und Anschauungsmaterialien zu führende, als solche kenntlich zu machende und im -> *Schlußbericht* zu vermerkende Akte bzw. auch Aktenbände mit Unterlagen, wie umfangreiche —► *Sachverständigengutachten*, Berichte von Finanz- und Wirtschaftsorganen, wie z. B. Revisionsberichte, Inventurprotokolle sowie Bildmappen, Tatortskizzen, Anlagekarten, Diagramme, Vergleichsmaterialien, Quittungen, Abrechnungsbelege u. ä., zum Zweck der -* *Beweisführung* im Strafverfahren.

Beweisprüfung: geistiger Prozeß, in dem die Überprüfung der Vollständigkeit und Geschlossenheit des für die jeweilige Erkenntnis erbrachten Beweises erfolgt. Sie umfaßt die Prüfung der Vollständigkeit des Ergebnisses der bisherigen Beweisführung; der logischen Geschlossenheit des Beweises; der Zulässigkeit der —► *Beweismittel* und der Gesetzlichkeit ihrer Erlangung.

Die B. erfolgt nicht nur am Abschluß einer jeden Etappe oder Phase des Strafverfahrens, sondern auch ständig zu jeder neu gewonnenen Erkenntnis. Damit soll verhindert werden, daß durch falsche oder unzureichend bewiesene Erkenntnisse das gesamte Ergebnis der Beweis-